

04.03.93

Antrag

des Landes Brandenburg

zum

Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)

Punkt 1 der 653. Sitzung des Bundesrates am 5. März 1993

Der Bundesrat möge beschließen, den Vermittlungsausschuß aus folgendem Grund anzurufen:

Zu Artikel 8 Nr. 1a - neu - (§ 6 Abs. 1 BImSchG)

In Artikel 8 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

"1 a. An § 6 wird folgende Nummer 3 angefügt:

"3. wenn bei Abfallentsorgungsanlagen **wesentliche** Belange der Abfallwirtschaftsplanung nach § 6 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27. August 1986 nicht entgegenstehen."

Begründung:

Die Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen darf der Abfallentsorgungsplanung, zu der die Länder nach § 6 AbfG verpflichtet sind, nicht zuwiderlaufen. Da auf Genehmigungen nach dem BImSchG ein Rechtsanspruch besteht - im Gegensatz zu den bislang erforderlichen Zulassungen nach § 7 AbfG, die nach pflichtgemäßem Ermessen der Zulassungsbehörden zu erteilen sind und dementsprechend die Berücksichtigung abfallwirtschaftlicher Belange zuläßt - kann diesen Belangen in Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG nur Geltung verschafft werden, wenn sie in die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 aufgenommen werden.

Die Regelung des § 6 BImSchG in der derzeitigen Fassung i.V.m. Artikel 6 Nr. 1-neu (§ 7 AbfG) reicht nicht aus, da danach nur eine verbindliche Abfallentsorgungsplanung zur Genehmigung führen würde.

Nach den Erfahrungen der Länder werden Abfallentsorgungsplanungen wegen ihrer sachlichen und politischen Komplexität selten für verbindlich erklärt.

Ausgeliefert am 04. MRZ. 1993

82/9/93

- 2 -

Im übrigen gilt auch die Verbindlichkeit von Abfallentsorgungsplanungen nur eingeschränkt, nämlich gemäß § 6 Abs. 1 S.4 AbfG nur gegenüber den Entsorgungspflichtigen. Ein erheblicher Anteil der Abfallentsorgungsanlagen wird jedoch von nicht Entsorgungspflichtigen betrieben.
Der Zusatz: "wesentliche" soll verdeutlichen, daß nur Belange, die in (auch unverbindlichen) Abfallentsorgungsplänen aufgenommen wurden, berücksichtigt werden sollen.